

**Satzung
der Stadt Harsewinkel
über die Errichtung und Unterhaltung
von Übergangwohnheimen
vom 06.11.2002**

unter Berücksichtigung der

1. Nachtragssatzung vom 11.12.2003
2. Nachtragssatzung vom 15.11.2004
3. Nachtragssatzung vom 15.11.2005
4. Nachtragssatzung vom 23.02.2007

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718), hat der Rat der Stadt Harsewinkel in Ausführung des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214/SGV. NRW, S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S. 1115) in seiner Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Harsewinkel errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern (LaufG),
 2. ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) und
 3. wohnungslosen Personen (OBG)

als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form nicht rechtsfähiger öffentlicher Anstalten.

- (2) Übergangwohnheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge sind die von der Stadt Harsewinkel bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung zugewiesener Personen.
- (3) Übergangwohnheime für wohnungslose Personen sind die von der Stadt Harsewinkel bestimmten Gebäude, Räume und Wohnungen, zur Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst ein geordnetes Übergangwohnheim zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Durch die Aufnahme in ein Übergangwohnheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzern und der Stadt Harsewinkel begründet.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des/ der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin.
- (2) Der Rat der Stadt erlässt für die Übergangwohnheime eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangwohnheim regelt.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangswohnheim eingewiesen.
- (2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer das ihm zugewiesene Übergangswohnheim bezieht.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangswohnheims besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangswohnheims als auch von einem Übergangswohnheim in ein anderes verlegt werden.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangswohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangswohnheims zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangswohnheime beauftragten Bediensteten der Stadt Harsewinkel ist Folge zu leisten.
- (5) Das Nutzungsverhältnis endet durch
 1. den Verzicht in Form einer Rückgabe des Übergangswohnheims durch den Bewohner
 2. Ablauf einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist
 3. den Widerruf der Einweisung durch die Stadt Harsewinkel
- (6) Die Stadt Harsewinkel kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Übergangswohnheime verlegen oder auf dem Übergangswohnheim räumen. Besondere Fälle liegen unter anderem vor, wenn
 1. der Grund der Einweisung entfällt,
 2. eine anderweitige Unterbringung der Bewohner zur optimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Übergangswohnheime erforderlich ist,
 3. der Widerruf nach einer Rechtsvorschrift zulässig ist oder sich seine Zulässigkeit aus der rechtmäßigen Ausübung der Anstaltsgewalt ergibt.
 4. Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, in dem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen,
 5. die Bewohner die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären,
 6. die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
 7. im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
 8. ein Übergangswohnheim von den Bewohnern, denen es zugewiesen war, länger als zwei Monate nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
 9. wenn das Miet-/Pachtverhältnis für das Übergangswohnheim zwischen der Stadt Harsewinkel und einem Dritten endet.
- (7) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangswohnheime Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangswohnheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige das Übergangswohnheim benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet an dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe des Übergangswohnheims an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangswohnheime beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 03. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Harsewinkel zu zahlen.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einem Übergangswohnheim in ein anderes ist nur die Tagesgebühr für das neue Übergangswohnheim zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Als Benutzungsgebühr wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt nach der Grundfläche der benutzten Räume, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

Neben der Grundgebühr werden Vorauszahlungen für die Heizkosten, den Wasser- und Abwasserkosten und den Stromkosten erhoben. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs. Die Kosten sind jährlich mit dem jeweiligen Nutzer abzurechnen und Über- bzw. Unterdeckungen auszugleichen.

Die Vorauszahlungsbeträge für die Heizkosten werden auf der Basis der in Anspruch genommenen Wohnfläche einschl. Gemeinschaftsfläche berechnet. Die Wasser-, Abwasser- und Stromkosten werden nach der Personenzahl abgerechnet.

- (2) Für die Zeit vom 01.03.2007 – 28.02.2010 wird eine Grundgebühr

für die zum Zweck der Unterbringung von Asylbewerbern genutzten Übergangswohnheime :
Schulstraße 3a / 3b,
Prozessionsweg 10
Paul-Keller-Straße 24

einheitlich 6,28 € je Quadratmeter

und für das für die Unterbringung von Wohnungslosen genutzte Übergangswohnheim
Tecklenburger Weg 126 (Rhedaer Schule)

einheitlich 4,68 € je Quadratmeter

festgesetzt.

- (3) Die Gebühr für die sonstigen städtischen Übergangwohnheime setzt sich zusammen aus einem ortsüblichen Mietwert als Grundgebühr und den nach dem Kommunalabgabengesetz und der II. Berechnungsverordnung umlagefähigen Betriebskosten.

Für die Entrichtung der Verbraucherkosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 102,26 € pro Einzelperson/ erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 25,56 € pro Monat erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Harsewinkel über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 14.12.1995 außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung:	01.01.2003
Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:	01.01.2004
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:	01.01.2005
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung:	01.01.2006
Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung:	01.03.2007